

TE Bvwg Beschluss 2016/2/10 W105 2118346-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2016

Entscheidungsdatum

10.02.2016

Norm

AsylG 2005 §22 Abs12

AsylG 2005 §5 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 22 heute
 2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
 6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W105 2118346-1/6E

beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. BENDA über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, Volljährigkeit festgestellt, StA. Gambia, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.10.2015, Zl. 1073504102/150671706, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. BENDA über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, Volljährigkeit festgestellt, StA. Gambia, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.10.2015, Zl. 1073504102/150671706, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 22 Abs. 12 AsylG als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 22, Absatz 12, AsylG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und - aus dem Verwaltungsakt ersichtlicher - Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und - aus dem Verwaltungsakt ersichtlicher - Sachverhalt:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Gambia, gelangte illegal in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 15.06.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Zu seiner Person liegen zwei EURODAC-Treffermeldungen hinsichtlich einer erkennungsdienstlichen Behandlung vom 28.09.2013 sowie einer Asylantragstellung vom 11.02.2014 in Italien vor.

1.2. Mit Bescheid vom 31.10.2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung des Antrages gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d der VO (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Dublin III-VO") zuständig sei (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II.). 1.2. Mit Bescheid vom 31.10.2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung des Antrages gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera d, der VO (EU) 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates ("Dublin III-VO") zuständig sei (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

Der Bescheid wurde dem Antragsteller nachweislich am 06.11.2015 durch persönliche Ausfolgung zugestellt. Mangels Beschwerde einbringung gegen den ergangenen Bescheid bis zum Ablauf des 13.11.2015, erwuchs dieser am 14.11.2015 in Rechtskraft.

1.3. Aus der Strafkarte des Antragstellers geht hervor, dass er mit Urteil vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 21.11.2015, wegen strafbarer Handlungen nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, § 27 Abs. 1 Z 1 achter Fall, § 27 Abs. 3 SMG, zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt wurde. Die Probezeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. 1.3. Aus der Strafkarte des Antragstellers geht hervor, dass er mit Urteil vom 17.11.2015, rechtskräftig

seit 21.11.2015, wegen strafbarer Handlungen nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall, Paragraph 27, Absatz 3, SMG, zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt wurde. Die Probezeit wurde auf drei Jahre festgesetzt.

1.4. Am 10.12.2015 brachte der Beschwerdeführer mittels Fax beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG gegen die Versäumung der Beschwerdefrist sowie gleichzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 31.10.2015 ein. 1.4. Am 10.12.2015 brachte der Beschwerdeführer mittels Fax beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG gegen die Versäumung der Beschwerdefrist sowie gleichzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 31.10.2015 ein.

1.5. Mit Bescheid vom 06.01.2016 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 AVG vom BFA abgewiesen. Dieser Bescheid wurde am 15.01.2016 durch Hinterlegung bei der Erstbehörde zugestellt. Bis zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt wurde kein Rechtsmittel dagegen erhoben. 1.5. Mit Bescheid vom 06.01.2016 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG vom BFA abgewiesen. Dieser Bescheid wurde am 15.01.2016 durch Hinterlegung bei der Erstbehörde zugestellt. Bis zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt wurde kein Rechtsmittel dagegen erhoben.

1.6. Einem Auszug aus dem Informationssystem Zentrales Fremdenregister (IZR) vom 09.02.2016 ist zu entnehmen, dass die beschwerdeführende Partei am 11.12.2015 auf dem Luftweg nach Italien überstellt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat in rechtlicher Hinsicht erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:

2.1. § 22 Abs. 12 AsylG lautet: 2.1. Paragraph 22, Absatz 12, AsylG lautet:

Eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG ist binnen einer Woche einzubringen.

§ 32 Abs. 1 AVG lautet: Paragraph 32, Absatz eins, AVG lautet:

Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt werden, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

§ 33 Abs. 1 AVG lautet: Paragraph 33, Absatz eins, AVG lautet:

Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

2.2. Der ablehnende Bescheid des BFA vom 31.10.2015 wurde dem Beschwerdeführer am 06.11.2015 durch persönliche Ausfolgung zugestellt. Die einwöchige Beschwerdefrist endete mit Ablauf des 13.11.2015. Mangels Beschwerdeeinbringung bis zu diesem Zeitpunkt erwuchs der Bescheid am 14.11.2015 in Rechtskraft.

2.3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde - gleichzeitig mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - am 10.12.2015 bei der Erstbehörde eingebracht. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde gemäß § 71 Abs. 1 AVG vom BFA mit Bescheid vom 06.01.2016 abgewiesen und dieser dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 15.01.2016 ordnungsgemäß zugestellt. Da bis zum gegenständlichen Entscheidungszeitpunkt kein Rechtsmittel erhoben wurde, ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen. 2.3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde - gleichzeitig mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - am 10.12.2015 bei der Erstbehörde eingebracht. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG vom BFA mit Bescheid vom 06.01.2016 abgewiesen und dieser dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 15.01.2016 ordnungsgemäß zugestellt. Da bis zum gegenständlichen Entscheidungszeitpunkt kein Rechtsmittel erhoben wurde, ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

2.4. Da der Antragsteller die Frist zur Erhebung einer Beschwerde versäumt hat, der dagegen gerichtete Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Erstbehörde abgewiesen und diese Entscheidung nicht bekämpft wurde, war die Beschwerde gemäß § 22 Abs. 12 AsylG als verspätet zurückzuweisen. 2.4. Da der Antragsteller die Frist zur Erhebung einer Beschwerde versäumt hat, der dagegen gerichtete Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Erstbehörde abgewiesen und diese Entscheidung nicht bekämpft wurde, war die Beschwerde gemäß Paragraph 22, Absatz 12, AsylG als verspätet zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 Satz 1 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, Satz 1 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das erkennende Gericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des VwGH bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das erkennende Gericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des VwGH bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Rechtsmittelfrist, Verspätung, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W105.2118346.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at